


Seite 1 von 5	Leitfaden LF 125	 Rheinland-Pfalz
Version: 01.00	Entsorgung der Reste von erlegtem Wild und von Wildtieren	
Stand: 21.07.2017		

Hinweise zur Entsorgung der Reste von erlegtem Wild und von Wildtieren

- Mit diesem Leitfaden sollen für Rheinland-Pfalz Hinweise zu einer ordnungsgemäßen, gemeinwohlverträglichen Entsorgung der Reste von erlegtem Wild sowie von Wildtierkörpern gegeben werden. Insbesondere soll die Gefahr einer möglichen Verschleppung von Krankheitserregern verringert werden.
- Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, ob es sich um ein anscheinend gesundes Tier handelt und ob ein aufgrund einer Tierseuche gemäßregelttes Gebiet vorliegt. Dem entsprechend werden nachfolgend zwei Fallgruppen unterschieden.


I. Wildtier ohne Anzeichen einer Tierseuche in einem nicht gemäßregelten Gebiet

- Der Tierkörper zeigt keine Anzeichen auf eine auf Mensch oder Tier übertragbare Tierseuche.
- Der Jagdbezirk der Erlegung ist nicht aufgrund einer Tierseuche gemäßregelt (bestehende Tierseuchenrechtliche Anordnung) und unterliegt nicht anderen relevanten gesetzlichen Beschränkungen.

1. Wie sind nicht verwertbare Tierkörper von Wildtieren zu entsorgen?

Diese Wildtierkörper (z.B. stark abgemagert / abgekommenen, mit Parasiten befallenen, entzündete Wunden, kein menschlicher Verzehr) können grundsätzlich in der Natur verbleiben.

(siehe ggf. auch Leitfaden LF 124 „Beseitigung von gefallenem Wild, das nicht an Ort und Stelle verbleiben kann (Fallwild)“)

Seite 2 von 5	<p style="text-align: center;">Leitfaden LF 125</p> <p style="text-align: center;">Entsorgung der Reste von erlegtem Wild und von Wildtieren</p> <p style="text-align: center;">Stand: 21.07.2017</p>	
Version: 01.00		

2. Wie ist der Aufbruch von erlegtem Wild am Ort der Erlegung zu entsorgen?


Nach dem Erlegen und direkten Aufbrechen des Wildes im Jagdbezirk können die nicht für den Verzehr vorgesehenen Teile dort verbleiben. Dies gilt für den Aufbruch (z.B. Magen-Darm-Trakt, Lunge, Geschlechtsorgane) und für direkt anfallende Zerwirkreste (z.B. Kopf, Gliedmaßen, Schwarte, Knochen).

Diese Aufbrüche und Zerwirkreste müssen gemeinwohlverträglich zurückgelassen werden. Das heißt, es darf zu keiner Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Landwirten, Naturnutzenden und zu keiner Beeinträchtigung der Umwelt kommen.

Ein Vergraben von Aufbrüchen und Zerwirkresten ist grundsätzlich möglich. Hierbei ist insbesondere ein ausreichender Abstand zu Gewässern, zum Grundwasser und zu Wasserschutzgebieten einzuhalten.

3. Wie sind Aufbrüche und Zerwirkreste von im örtlichen Jagdbezirk erlegtem Wild, die in einer zum Jagdbezirk gehörenden Wildkammer (Aufbrech- und Zerwirkraum) anfallen, zu entsorgen?


- Nach einer Zerlegung in der Wildkammer können Aufbrüche und Zerwirkreste - analog der Hinweise zu Frage 2 - zeitnah im Jagdbezirk der Erlegung entsorgt werden, sofern dies gemeinwohlverträglich möglich ist. Eine Entsorgung in einem anderen Jagdbezirk ist aus seuchenhygienischen Gründen nicht gestattet (ungleicher Gesundheitsstatus).
- Aufbrüche und Zerwirkreste können in kleinen haushaltsüblichen Mengen und eingewickelt in Zeitungspapier nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (in der Regel über die Bioabfallentsorgung, ggf. über die Restabfallentsorgung) entsorgt werden. Eine Eigenkompostierung scheidet aus. In Zweifelsfällen berät der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über den satzungsmäßig vorgegebenen Entsorgungsweg.

Seite 3 von 5	<p style="text-align: center;">Leitfaden LF 125</p> <p style="text-align: center;">Entsorgung der Reste von erlegtem Wild und von Wildtieren</p> <p style="text-align: center;">Stand: 21.07.2017</p>	
Version: 01.00		

- Aufbrüche und Zerwirkreste können in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kostenpflichtig über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt / ein Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.

4. Wie sind Aufbrüche und Zerwirkreste von andernorts erworbenen Stücken (z.B. Jagd oder Gesellschaftsjagd in einem anderen Jagdbezirk / Bundesland / EU-Mitgliedstaat) zu entsorgen?

- Aufbrüche und Zerwirkreste können in kleinen haushaltsüblichen Mengen und eingewickelt in Zeitungspapier nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (in der Regel über die Bioabfallentsorgung, ggf. über die Restabfallentsorgung) entsorgt werden. Eine Eigenkompostierung scheidet aus. In Zweifelsfällen berät der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über den satzungsmäßig vorgegebenen Entsorgungsweg.
- Aufbrüche und Zerwirkreste können in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kostenpflichtig über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt / ein Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.
- Diese Abfälle dürfen nicht mehr in einen Jagdbezirk verbracht werden (Gefahr der Verschleppung von Tierseuchenerregern).

Seite 4 von 5	<p style="text-align: center;">Leitfaden LF 125</p> <p style="text-align: center;">Entsorgung der Reste von erlegtem Wild und von Wildtieren</p> <p style="text-align: center;">Stand: 21.07.2017</p>	
Version: 01.00		

5. Wie sind Küchen- und Speiseabfälle oder Teile aus der Tiefkühltruhe zu entsorgen?


Sofern der Vorgang des Zerwirkens abgeschlossen ist, handelt es sich um verarbeitetes Wildfleisch. Diese Stücke oder Abschnitte hiervon, unabhängig ob roh oder behandelt (z.B. Fleisch gebraten, gekocht, gewürzt, verarbeitet zu Frikadellen oder als Wurst zubereitet), gelten ebenso wie Reste aus der Tiefkühltruhe als Küchen- und Speiseabfälle. Sie sind nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (in der Regel über die Bioabfallentsorgung, ggf. über die Restabfallentsorgung) zu entsorgen. Eine Eigenkompostierung scheidet aus. Sie dürfen nicht mehr in einen Jagdbezirk verbracht werden (Gefahr der Verschleppung von Tierseuchenerregern).

6. Wie sind Zerwirkreste aus Metzgereien, Zerlegebetrieben, dem Einzelhandel, Gaststätten oder ähnlichen Einrichtungen zu entsorgen?

Zerwirkreste (z.B. Knochen, Schwarte, Fleischabschnitte) aus Metzgereien, Zerlegebetrieben und Einzelhandel sind als Schlachtabfälle von einem Entsorgungsbetrieb abzuholen (Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009).

Abfälle aus Gaststätten und Kantinen sind als Küchen- und Speiseabfälle zu entsorgen und unterliegen den dafür geltenden Vorschriften. Dazu wird verwiesen auf den Leitfaden LF 123 „Merkblatt zur Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen mit tierischen Bestandteilen, die in gewerblichen Küchen anfallen“.

Diese Abfälle dürfen nicht mehr in einen Jagdbezirk verbracht werden (Gefahr der Verschleppung von Tierseuchenerregern).

Seite 5 von 5	Leitfaden LF 125	 Rheinland-Pfalz
Version: 01.00	Entsorgung der Reste von erlegtem Wild und von Wildtieren	
Stand: 21.07.2017		

II. Tier mit Krankheitsanzeichen oder wegen Tierseuche gemäßreguliertes Gebiet

- Das Tier verhielt sich vor dem Erlegen seuchenverdächtig.
- Der Tierkörper zeigt Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit (Tierseuche).
- Der Jagdbezirk der Erlegung ist aufgrund einer Tierseuche gemäßregelt (bestehende Tierseuchenrechtliche Anordnung).

1. Wer ist zu informieren, wenn bei einem Wildtier der Verdacht auf eine Tierseuche besteht?

Die Jägerin / der Jäger hat bei Anzeichen oder Hinweisen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen, dies der Veterinärbehörde bei der zuständigen Kreisverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

2. Was geschieht mit dem seuchenverdächtigen Tierkörper?

Der Tierkörper oder Teile davon sind als Probenmaterial sicherzustellen. Die zuständige Kreisverwaltung gibt hierzu nähere Anweisungen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist erlegtes oder verendetes seuchenverdächtiges Wild, das nicht Untersuchungszwecken zugeführt wird, durch die jagdausübungsberechtigte Person oder durch eine von ihr beauftragte Person (Jagdaufseherin oder Jagdaufseher) unverzüglich unschädlich zu beseitigen (§ 33 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes – LJG -).

3. Was ist in einem aufgrund einer Tierseuche gemäßregulierten Gebiet zu beachten?

Zusätzlich zu den Vorgaben unter I. und unter II. 1. und 2. sind vorrangig die Vorschriften öffentlich bekannt gemachter Tierseuchenrechtlicher Anordnungen bzw. Verordnungen zu beachten.